

## §. 14.

Bei dieser Verhandlung dürfen für die Parteien nur solche Personen auftreten, welche zur Abfassung der Prozess-Schriften befugt sind (§§. 1., 5. und 11.)

## §. 15.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung von Seiten der Parteien niemand, welcher darin aufzutreten nach §. 14. befugt ist, so wird angenommen, daß die Parteien die Sache auf sich beruhen lassen wollen.

## §. 16.

Erscheint nur von Seiten einer der Parteien ein zum Auftreten Befugter nicht oder läßt sich der Erschlenene auf die Sache nicht ein, so steht der andern Partei frei, darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe, oder die Contumacial-Verhandlung eintrete.

## §. 17.

Bei der Contumacial-Verhandlung werden alle streitige, von dem Nichterschlenen angeführte, mit Beweismitteln nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Nichterschlenen noch vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht angesehen, alle vom Gegentheile angeführte Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet.

## §. 18.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung findet nicht nur auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien Statt, sondern kann auch, nach Ermessen des Gerichts, auf den einseitigen Antrag einer Partei erfolgen, wenn solcher durch bescheinigte, erhebliche Gründe unterstützt wird.

## §. 19.

Die mündliche Verhandlung wird mit einem das Sachverhältniß darstellenden Vortrage, welchen der vom Vorsitzenden ernannte Referent zu halten hat, eröffnet; hierauf folgen die Vorträge der Parteien, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt.

## §. 20.

Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur insofern angebracht werden, als dieselben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgestellte thatsächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen sollen. Ist eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erst vorgebrachte thatsächliche Erklärung nicht sofort im Stande, so muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für notwendig erachtet, eine andere Sitzung durch